

# **SATZUNG**

## **§1 Name, Sitz**

1) Der Verein hat den Namen BSG Bewegung-Sport-Gesundheit Zeven von 1957 e.V. (BSG Zevenv.1957 e.V.) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen. Sitz des Vereins ist Zeven.

2) Der Verein ist Mitglied des Behinderten-Sportbundes-Niedersachsen e.V. (BSN Hannover) und des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB Hannover).

## **§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1) Der Zweck des Vereins ist die auf Breitenarbeit ruhende körperliche Ertüchtigung und seelische Aufrichtung seiner Mitglieder durch Förderung von Leibesübungen.

a) als Heilmaßnahme

b) zur Erhaltung der Gesundheit und Steigerung der Leistungsfähigkeit.

2) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

a) Erfassung körperlich behinderten Männer, Frauen und Jugendlicher zu regelmäßigen Leibesübungen.

b) Durchführung von Präventions- und Rehabilitationssport auf Verordnung des Hausarztes oder Versicherungsträgers.

c) Regelung und Durchführung der Aufgaben zur Förderung und Verbreitung des Behinderten-Sports in einer des Behinderten-Sports in einer den Beschädigten angemessenen Form.

d) Zusammenarbeit mit Organisationen entsprechender Zielsetzung.

3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### **§3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus den

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, der keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

2) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer bereit ist, den Verein anhaltend und nachhaltig zu unterstützen. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3) Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich um die BSG besondere Verdienste erbracht hat. Den Beschluss zum Ehrenmitglied ernannt zu werden trifft die Mitgliederversammlung.

4) Die Mitglieder verpflichten sich die Satzung einzuhalten und den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und deren Beauftragte Folge zu leisten.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen vor Beendigung eines Halbjahres 30.06. oder 31.12. einzureichen.

3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ihm steht die Berufung der Mitgliederversammlung offen. Diese muss innerhalb von 13 Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Beschlusses an gerechnet, beim Vorstand schriftlich erfolgen.

Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

5) Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche an den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

### **§5 Rechte und Pflichten**

1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4) Ärzte/Ärztinnen und Übungsleiter/Übungsleiterinnen werden beitragsfrei als Mitglied geführt.

#### §6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

#### §7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

> dem/ der ersten Vorsitzenden

> dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden

> dem/der Kassenwart/in

> dem/ der Schriftführer/in

> dem/ der Sportwart/in

> dem/ der 1. Beisitzer/ in

> dem/ der 2. Beisitzer/in

> dem/ der 3. Beisitzer/in

> dem /der 4 Beisitzer/in

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

> den Übungsleitern

> den Sportärzten

> der Frauenwartin

> dem/ der Abteilungsleiter/in Kegeln

> dem /der Abteilungsleiter/in Schwimmen

> den weiteren Abteilungsleiter/innen

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgaben der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/derer Abwesenheit entscheidet die Stimme seines Vertreters/in.

Der Vorstand ordnet und überwacht Tätigkeiten der Abteilungen, er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Vorstand gilt auch dann als beschlussfähig, wenn eine Vorstandsstelle vakant ist.

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Deren Umfang darf nicht unangemessen sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, evtl. Beanstandungen des Gerichts bzw. des Finanzamtes zu erledigen.

Die Mitglieder sind in der folgenden Jahreshauptversammlung zu unterrichten.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- > der/ die Vorsitzende
- > der/ stellvertretende Vorsitzende
- > der/ die Kassenwart/in
- > der/ die Sportwart/in
- > der/ die Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner/ihrer Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand seinen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Dem Vorstand ist es möglich neue Abteilungen im Verein zu gründen und Abteilungsordnungen zu erlassen.

### **§8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 3) Die Beschlüsse sind für die BSG und ihre Mitglieder bindend.
- 4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung hat schriftlich per Post oder elektronisch per Email mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
- 5) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren Beitrag bis Ende des letzten Monats bezahlt haben.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen und unter dem Punkt Verschiedenes auf der Mitgliederversammlung zu behandeln.
- 9) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss enthalten:
  - a) Bericht des/der Vorsitzenden
  - b) Bericht des/der Sportwart/in

- c) Bericht des Sportarztes
- d) Bericht des/der Kassenwart/in
- e) Bericht der Revisoren
- f) Entlastung des Kassenwartes und des Vorstands
- g) Neuwahl des Vorstands (nur alle 2 Jahre gemäß §7 Ziffer 5 der Satzung)
- h) Wahl der Revisoren (nur alle 2 Jahre gemäß § 10 der Satzung)
- i) Festsetzung des Beitrags halbjährlich

10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und nach Beendigung vom Vorstand und Schriftführer/in zu unterschreiben. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

### **§9 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

- 1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Mitglieder die mindestens 30 Jahre im Verein sind und mindestens 80 Jahre alt sind, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von z/r der anwesenden Mitglieder der Versammlung.
- 4) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

### **§10 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 3 Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitglieder-versammlung nichts anderes beschließt, sind der /die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Behinderten-Sportverband-Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§13 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **§14 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 nach Genehmigung der Jahreshauptversammlung am 22.03.2022 in Kraft.